

Mietvertrag

1. Der Vermieter verpflichtet sich, für die im Mietvertrag genannte Zeit dem Mieter ein technisch einwandfreies Gerät zum Einsatz zu überlassen.
2. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass das Gerät für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Für die Eignungsprüfung stellt der Vermieter Arbeitsdiagramme und technische Daten der einzelnen Geräte auf Anfrage bereit. Bei besonders schwierigen Einsätzen wird dem Mieter empfohlen, den Vermieter zu einer Ortsbesichtigung anzufordern.
3. Sollte sich die Mietzeit verringern oder verlängern ist der Vermieter mindestens 2 Tage vorher schriftlich zu verständigen. Sowie die betrieblichen Verhältnisse dies zulassen, wird er einer Verlängerung zustimmen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Vermieter ebenfalls 2 Tage vorher schriftlich zu verständigen, um ihm die Abholung des Gerätes zu ermöglichen.
4. Sollte das Gerät infolge schlechter Witterung oder wegen sonstiger nicht vom Vermieter zu vertretender Gründe nicht eingesetzt werden können, geht die Ausfallzeit zu Lasten des Mieters.
5. Bei nichtpünktlichem Einsatz der Geräte, der nicht durch den Vermieter verschuldet ist, ist der Mieter nicht berechtigt, Schadenersatz zu fordern. Das gleiche gilt, wenn die Geräte trotz Überprüfung ihrer Funktionsfähigkeit während der Einsatzzeit ausfällt.
6. Ab dem Zeitpunkt der Geräteübergabe steht die Maschine unter der Obhut des Mieters. Dieser hat alle aus dem Einsatz verursachten Schäden zu tragen. Die Gefahrenübergabe endet für den Mieter erst mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Gerätes und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls. Die Rückgabe von Geräten nach Dienstschluss (19.00) erfolgt zu Lasten und Risiko des Mieters. Der Mieter trägt die Obhutspflicht bis zur Rücknahme der Maschine durch den Vermieter.
7. Der Vermieter empfiehlt eine Erweiterung des Versicherungsschutzes der Betriebshaftpflichtversicherung des Mieters, für das angemietete Gerät, auf die Dauer der Mietzeit.
8. Die Zufahrtsmöglichkeit zur Arbeitsstelle und die Absicherung der Arbeitsstelle fällt in den Verantwortungsbereich des Mieters. Für eventuell entstandenen Flurschäden durch Befahren mit unseren Geräten übernimmt die Firma Haider keine Haftung. Die Haftung dafür geht zu Lasten des Mieters.
9. Änderungen dieser Mietbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
10. Falls zwischen Angebotslegung und Ausführung Änderungen in der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers eintreten oder Umstände bekannt werden, welche die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, sind wir berechtigt, entweder Vorauszahlungen zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten.

Einsatzbedingungen

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Geräte in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, sie vor Überbeanspruchung zu schützen und alle Rechtsvorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung der Ausrüstung verbunden sind, zu beachten.
2. Der Vermieter weist einen oder mehrere Mitarbeiter des Mieters in die Handhabung der Maschine ein. Nur diese Kräfte sind zum Bedienen der Arbeitsbühne berechtigt und müssen dies auch schriftlich bestätigen (lt. UW). Das Bedienungspersonal muss mindestens das 18. Lebensjahr erreicht haben und die deutsche Sprache beherrschen.
3. Die Geräte dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden, d. h. insbesondere dürfen sie nicht als Hebekran und über die festgelegte Plattformbelastung hinaus belastet werden. Das Ziehen von Leitungen mit dem Gerät ist streng untersagt.
4. Der Mieter, bzw. das eingeschulte Bedienungspersonal, nimmt zur Bedienung des Gerätes auch die die Bedienungsanleitung zur Kenntnis.
5. Bei groben Arbeiten ist das Gerät ausreichend abzudecken und zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler-, Schweiß- und Reinigungsarbeiten mit Säuren, verboten sind Spritz- und Sandstrahlarbeiten.
6. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters ist eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Gerätes an andere Personen oder Firmen verboten.
7. Der Mieter ist verpflichtet, dem Motor- und Hydraulikölstand sowie den Wasserstand der Batterie täglich zu überprüfen und gegebenenfalls kostenlos aufzufüllen. Für Schäden und Kosten, die auf Betriebsstoffmangel zurückzuführen sind, haftet der Mieter.
8. Transporte von selbstfahrenden Geräten über die Baustelle hinaus erfolgen ausschließlich durch den Vermieter oder dessen Beauftragten. Zustellungen und Abholungen von Geräten, sofern sie durch den Vermieter durchgeführt werden, erfolgen nur soweit, wie mit dem Zugfahrzeug erreichbar. Der vereinbarte Transportpreis für Zustellung und Abholung beinhaltet insbesondere nicht das Aufstellen des Gerätes in Hinterhöfen, Räumen, etc.
9. Bei Störungen am Gerät ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.
10. Bei vorschriftswidrigem Einsatz des Gerätes kann der Vermieter jederzeit das Gerät abstellen oder von der Einsatzstelle entfernen, ohne auf die Vertragsdauer achten zu müssen.
11. Der Mieter haftet für alle Schäden, die er oder sein Mitarbeiter an der Maschine verursachen, sowie für alle entstehenden Ausfallzeiten der Maschine durch die Beschädigung. Die Reparaturkosten werden dem Mieter unter Bereitstellung von Beweisfotos in Rechnung gestellt. Als Verrechnungsgrundlage gilt im Zweifel das Gutachten eines vereidigten Sachverständigen.
12. Ausfallzeiten der Maschine, die auf unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind, werden dem Mieter nicht erstattet.
13. Eine Haftung ist für Schäden aller Art ausgeschlossen, die durch Nichteinhaltung von Terminen, durch Nichterteilen von Routengenehmigungen, durch Ausfall von Fahrzeugen und Geräten der Arbeitsvorrichtungen aller Art entstehen. Das gleiche gilt, wenn das Gerät trotz Überprüfung ihrer Funktionsfähigkeit während der Einsatzzeit ausfällt.

Zahlungsbedingungen

1. Das Auftragsentgelt berechnet sich vom Zeitpunkt der Abfahrt bis zur Rückkehr unserer Geräte in den Betrieb. Jeder angefangene Tag wird berechnet.
2. Bei dem Miettarif handelt es sich um reine Gerätekosten ohne Bedienpersonal und Treibstoff für Einschichtbetrieb. Auf alle genannten Preise wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet.
SCHICHTBETRIEB: bei 2-Schichtbetrieb verrechnen wir 100 % Aufschlag zum angegebenen Mietpreis.
3. Abrechnungsgrundlagen sind die jeweils gültigen Preislisten.
4. Unsere Rechnungen sind 14 Tage nach Erhalt netto zahlbar. Eine Aufrechnung von Forderungen gegen die Leistung des Vermieters ist in jedem Fall ausgeschlossen. Im Fall des Zahlungsverzuges werden dem Mieter Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 8 Prozentpunkten über dem relevanten Basiszinssatz verrechnet (§ 1333 Abs. 2 ABGB).
5. Sollte irgendeine Bedingung der Mietbedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so werden davon die übrigen Bedingungen nicht berührt.
6. Im Falle der Säumnis verpflichtet sich der Auftraggeber, die Betreuungskosten von Inkassobüros gemäß Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkassoinstitute, BGBl. Nr. 141/1996, zu vergüten.

Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Für allfällige Streitigkeiten vereinbaren die beiden Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des die Handelsgerichtsbarkeit ausübenden sachlich zuständigen Gerichtes in Eferding.